

Geschäftszeichen:

LVwGI-2019-16582/117/MK/SW

Bearbeiter/in:

Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger

Dr. Simon Wischt

Rückfragen:

Durchwahl: 18062

Ort, Datum:

Linz, 12.04.2024

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

**Oö. Hundehaltesgesetz 2024 - Oö. HHG 2024;
Entwurf – Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattet anlässlich des Begutachtungsentwurfs des Oö. HHG 2024, GZ: Verf-2012-122823/339-Mar, folgende Stellungnahme:

Zu § 1 Abs 2 Z 3 iVm § 9 Abs 1 und Abs 5 Z 1:

In den Erläuterungen ist erwähnt, dass weitgehend unbebaute Flächen innerhalb der Ortstafeln nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen. Gemäß § 9 Abs 1 müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Gemäß § 9 Abs 5 Z 1 kann der Gemeinderat durch Verordnung anordnen, auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß Abs 1 nicht gilt.

Diesbezüglich bleibt offen, ob auf unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets Freilaufflächen allenfalls zu verordnen sind oder auf weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die entsprechend den Erläuterungen ohnehin nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen, ohnehin keine Leinen- oder Maulkorbpflicht besteht, weil diese gemäß § 9 Abs 1 nur an öffentlichen Orten im Ortsgebiet gilt.

Zu § 7:

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Auffälligkeit ex lege entsteht und von der Gemeinde mit deklarativem Bescheid gemäß Abs 2 festzustellen ist. Bezug genommen wird dabei auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dem jedoch die derzeit geltende Rechtslage, die gänzlich anders formuliert ist als der Begutachtungsentwurf, zugrunde liegt.

Diesbezüglich sollte klargestellt werden, ob Abs 2 – im Gegensatz zu Abs 1 Z 1, 2 und 3 – einen eigenen Auffälligkeitstatbestand darstellt, der mit Bescheid festzustellen ist (wofür Abs 1 Z 4 spricht), oder sich Abs 2 (auch) auf Abs 1 Z 1, 2 und 3 bezieht.

Ferner bleibt offen, auf Basis welcher Rechtsgrundlage die Auffälligkeit gemäß Abs 1 Z 1, 2 und 3 mit Bescheid festzustellen wäre und wie der Verweis auf Abs 2 in Abs 5 und Abs 6 in Bezug auf Hunde zu verstehen ist, die gemäß § 7 Abs 1 Z 1, 2 und 3 auffällig sind.

Zu § 8:

Es darf angemerkt werden, dass ein Tierhaltungsverbot gemäß § 39 TSchG im Administrativverfahren erlassen wird und dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Verurteilung oder Bestrafung darstellt.

Zu § 11 Abs 2:

§ 11 regelt die Untersagung der Haltung an bestimmten Orten. § 11 Abs 2 bezieht sich – wortgleich mit § 12 Abs 4, der die Untersagung für bestimmte Halter regelt – auf die Person, der die Hundehaltung untersagt wurde und regelt, dass diese den Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen hat.

Diesbezüglich wird angeregt, dass sich § 11 Abs 2 auf einen bestimmten, im Bescheid festgelegten Ort bezieht, anstatt auf den Einflussbereich des Bescheidadressaten.

Zu § 12 Abs 1 Z 7:

Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn bereits ein Untersagungsbescheid gemäß Z 4, 5 oder 6 einer anderen Gemeinde erlassen wurde (...)

Diesbezüglich sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, ob der Prüfungsmaßstab für eine allfällige Beschwerde gegen einen Bescheid einer

„neuen Hauptwohnsitzgemeinde“ ausschließlich die Erlassung eines (allenfalls auch rechtswidrigen) Ursprungsbescheids ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.